

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 6 / 1979

Redaktion: Werner v. Schaper, Präsidialassistent
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Seiten 113-132

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
14. August 1979

I N H A L T

Seite

Verordnung über das Verfahren zur Bildung von Studienreformkommissionen (Niedersachsen)	114
Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen (Niedersachsen)	115
Rahmenwahlordnung für die Wahlen zu Kommis- sionen und Ausschüssen	118
Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und Kommissionen	124
Austausch-Abkommen mit den Angeviner Uni- versitäten	129

Verordnung

über das Verfahren zur Bildung von Studienreformkommissionen.

Vom 23. Mai 1979.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 801), wird verordnet:

§ 1

(1) Es werden Studienreformkommissionen für alle Fachrichtungen (Fachkommissionen) gebildet. Der Minister trifft die ihm nach § 10 Abs. 1 NHG obliegenden Entscheidungen unter Berücksichtigung von Empfehlungen der zur organisatorischen Koordinierung und inhaltlichen Abstimmung der Arbeit der Fachkommissionen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NHG) gebildeten Ständigen Kommission für die Studienreform (Ständige Kommission); für den Bereich der Lehramtsstudiengänge beschließt die Ständige Kommission ihre Empfehlungen im Benehmen mit der Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge (Koordinierungskommission).

(2) Mit Zustimmung des Ministers können die Fachkommissionen Arbeitsgruppen oder Unterkommissionen bilden.

§ 2

(1) Die Hochschulen haben die von ihnen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG zu benennenden Mitglieder der Fachkommissionen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Aufforderung durch den Minister namhaft zu machen.

(2) Die Aufforderung an die Hochschulen, nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG Mitglieder für eine Fachkommission zu benennen, kann gleichzeitig mit der Aufforderung an die Hochschulen ergehen, sich nach § 10 Abs. 1 NHG zur Bildung der vorgesehenen Fachkommissionen zu äußern. In diesem Falle ist die Frist zur Benennung von Mitgliedern der Fachkommissionen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG angemessen zu verlängern.

(3) Beabsichtigt der Minister, bei seiner abschließenden Entscheidung über die Bildung von Fachkommissionen, insbesondere über deren Arbeitsauftrag und die Fristen für die

Vorlage der Empfehlungen nach § 11 NHG, von den Empfehlungen der Ständigen Kommission (§ 1 Abs. 1 Satz 2) abzuweichen, so soll diese vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 3

(1) Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG für die Fachkommissionen zu benennenden Mitglieder werden von den Vertretern der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Studenten im Senat gewählt. Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Vertreter dieser Gruppen in den betroffenen Fachbereichsräten.

(2) Die Hochschulen leiten die Listen mit den von ihnen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG zu benennenden Mitgliedern der Fachkommissionen der Landeshochschulkonferenz innerhalb der Frist zur Vorlage beim Minister so rechtzeitig zu, daß die Landeshochschulkonferenz die Listen mit ihrer Stellungnahme vor Fristablauf an den Minister weiterleiten kann.

§ 4

(1) Bei der Berufung der Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NHG sind die Benennungen der betroffenen Hochschulen in ausgewogenem Verhältnis zu berücksichtigen.

(2) Lassen die Benennungen der Hochschulen eine im Hinblick auf die betroffenen Studiengänge und Hochschulen ausgewogene Zusammensetzung der Studienreformkommission nicht zu, so kann der Minister im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 NHG nach Anhörung der Ständigen Kommission eine erneute Durchführung des Benennungsverfahrens nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NHG anordnen; die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Mai 1979.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst**

Pestel

GVBl. 79, 131

Vorläufige Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen

Bek. d. MWK v. 15. 3. 1979 — 1061 — 24166 — 3

Die Ständige Kommission für die Studienreform hat eine Vorläufige Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen beschlossen, der ich gemäß Abschnitt II Nr. 2.1 meines Erlasses vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) mit Erlaß vom 16. 3. 1979 zugestimmt habe (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 28 / 1979 S. 916

Anlage

Vorläufige Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen

Vorbemerkung

Nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. 12. 1978 (Nds. GVBl. S. 801), werden zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen sowie zur Abstimmung und Unterstützung der Reformarbeit an den einzelnen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz Studienreformkommissionen gebildet. Nach Abschnitt II Nr. 2.1 des Erlasses des MWK vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) gehört es zu den Aufgaben der Ständigen Kommission für die Studienreform, eine Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommission aufzustellen.

I. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung gilt für

1. die Ständige Kommission für die Studienreform (Abschnitt II),
2. die Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge (Abschnitt III) und
3. die Fachkommissionen (Abschnitt IV).

II. Abschnitt

Ständige Kommission für die Studienreform (Ständige Kommission)

§ 2

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen, Sitzungsort

(1) Der Vorsitzende beruft die Ständige Kommission für die Studienreform zu ihren Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Sitzungsplan für mindestens sechs Monate.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder des Ministers beruft der Vorsitzende die Ständige Kommission unverzüglich ein. Der Antrag muß schriftlich gestellt und begründet werden.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes oder des Ministers nimmt der Vorsitzende bestimmte Verhandlungsgegenstände unter Nennung des Antragstellers in die Tagesordnung auf. Der Antrag muß schriftlich gestellt und begründet werden und soll spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden zugegangen sein.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ist spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin abzusenden. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen.

(5) Sitzungsort ist in der Regel Hannover.

§ 3

Öffentlichkeit, Vertretung

(1) Die Sitzungen der Ständigen Kommission sind nicht öffentlich. Die Ständige Kommission kann Anhörungen durchführen. Erwachsen aus der Durchführung einer Anhörung Kosten, so ist vorher die haushaltsrechtliche Zustimmung des Ministers einzuholen. Die Ständige Kommission kann beschließen, daß die Anhörung öffentlich durchgeführt wird.

(2) Die Vorsitzenden der Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge und der Fachkommissionen können zu den Sitzungen der Ständigen Kommission hinzugezogen werden. Der Minister und die von ihm Beauftragten haben Zutritt zu den Sitzungen. Sofern hierfür ein Bedürfnis besteht, können ein Vertreter des Sozialministers, des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, der Staatskanzlei und Sachverständige aus den niedersächsischen Hochschulen beratend zu den Sitzungen der Ständigen Kommission hinzugezogen werden. Die Beziehung dieser Vertreter erfolgt durch den Vorsitzenden der Ständigen Kommission. Dieser kann einen Beschluß der Ständigen Kommission herbeiführen. Soweit die Beschlußfassung einen Studiengang mit staatlicher Prüfung betrifft, ist entsprechend Abschnitt I Nr. 8 des Erl. des MWK vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) zu verfahren.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralen Arbeitsstelle für die Studienreform (ZAS) — Nr. 4.1 des Erl. des MWK vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949) — nehmen an den Sitzungen der Gremien teil, für die sie zuständig sind.

(4) Ein Vertreter der Hochschulen kann einen anderen Vertreter der Hochschulen, ein staatlicher Vertreter einen anderen staatlichen Vertreter zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(5) Ein verhindertes Mitglied kann einen Beobachter zu den Sitzungen der Ständigen Kommission entsenden. Die Ständige Kommission kann dem Beobachter Rederecht einräumen.

§ 4

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Ständige Kommission wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird der durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sachverständige, Gutachten

Die Ständige Kommission kann Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen und Gutachten einholen. Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen oder der Einholung von Gutachten Kosten, so ist vorher die haushaltsrechtliche Zustimmung des Ministers einzuholen.

§ 6

Beteiligung der Hochschulen, Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse

Die Ständige Kommission regelt die Unterrichtung der Hochschulen und der Öffentlichkeit über wichtige Arbeitsergebnisse der Studienreformkommissionen; sie gibt den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere vor der Beschlußfassung über Empfehlungen.

§ 7

Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende kann im Falle der Verhinderung seines Stellvertreters bei Bedarf die Sitzungsleitung vorübergehend einem anderen Kommissionsmitglied übertragen.

(3) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(4) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Stimmberechtigung fest. Stimmrechtsübertragungen (§ 3 Abs. 4) sind bis zum Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden durch das Mitglied, das sein Stimmrecht überträgt, schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beschlußfähigkeit

(1) Die Ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit fest. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlußfähigkeit darf auf Grund eines entsprechenden Antrages nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl festgestellt werden.

(3) Im Falle der Feststellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit in angemessener Zeit wieder hergestellt sind. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle ihrer Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende hat im Fall der Feststellung der Beschlußfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle der Schließung kann er eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung auf spätestens den vierten Werktag nach der Schließung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf zwei Werktage abgekürzt werden.

§ 9

Feststellung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Ständige Kommission auf der Grundlage des vom Vorsitzenden vorgelegten Vorschlages die Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen; die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder — mindestens jedoch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder — erforderlich.

(3) Die Ständige Kommission kann mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt beschließen.

(4) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, über die bereits in einer früheren Sitzung ein sachabschließender Beschluß gefaßt worden ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Verlangens des Ministers.

§ 10

Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:

1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach ihren Mitgliedschafts- bzw. Teilnahmerechten,
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut bzw. die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse,
5. den Wortlaut der an Unterkommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte erteilten Aufträge,
6. die an die Zentrale Arbeitsstelle Studienreform (ZAS) erteilten Aufträge.

Auf Antrag eines Mitglieds sind Erklärungen zur Sache zu Protokoll zu nehmen.

(2) Die Protokollführung obliegt der Zentralen Arbeitsstelle Studienreform. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Er bedarf der Genehmigung durch die Ständige Kommission. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Beratungsablauf, Worterteilung

(1) Der Vorsitzende hat auf einen zügigen Ablauf und eine sachgemäße Gestaltung der Beratungen hinzuwirken.

(2) Die Reihenfolge der Worterteilungen richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen das Wort außer der Reihe erteilen.

(3) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen: Anträge auf

1. Umstellung oder Ergänzung der Tagesordnung;
2. Beschränkung der Redezeit;
3. Schluß der Rednerliste;
4. Schluß der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung;
5. geheime Abstimmung;
6. Vertagung der Beschlußfassung über einen Sachantrag;
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
8. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
9. Nichtbefassung mit einem Sachantrag;
10. Übergang zur Tagesordnung;
11. Unterbrechung der Sitzung;
12. Feststellung der Beschlußfähigkeit;
13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges;
14. Schluß der Sitzung;
15. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt, soweit darüber zu beschließen ist, als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Geschäftsordnungsanträge und Widerspruch hierzu bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 13

Abstimmungsregeln

(1) Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Abstimmung fest, ob sie nach § 10 Abs. 3 Satz 3 NHG durchgeführt wird.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.

(4) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(5) Der Vorsitzende entscheidet über das Verfahren bei der Abstimmung.

§ 14

Mehrheiten

Soweit diese Geschäfts- und Verfahrensordnung nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen findet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15

Sondervotum

(1) Jedes Kommissionsmitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, daß

- a) seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,

b) Empfehlungen, die dem Minister zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird.

Sondervoten sollen möglichst unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen in jedem Falle bis spätestens zum Ende der Sitzung angemeldet werden. Sie sind binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mit Begründung einzureichen. Sie werden jeweils zusammen mit der Empfehlung weitergeleitet und als Anlage zu Protokoll genommen. Die Tatsache der Annahme zu Protokoll ist in dieses aufzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt für Mitglieder mit beratender Stimme entsprechend.

§ 16

Unterkommissionen und Arbeitsgruppen der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission kann für bestimmte Angelegenheiten zur Vorbereitung der Beratungen Unterkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Für sie kann eine Zusammensetzung vorgesehen werden, die von der der Ständigen Kommission abweicht. Sie sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst. Im Zweifel entscheidet über die Erledigung der Aufgaben die Ständige Kommission.

(2) Unterkommissionen werden für Problembereiche eingerichtet, die eine längerfristige Arbeit erfordern. Der Auftrag an Arbeitsgruppen ergeht zu enger eingegrenzten Fragestellungen, die in der Regel kurzfristig bearbeitet werden können. Mitglieder der Unterkommissionen müssen der Ständigen Kommission angehören. Zur Mitarbeit in den Unterkommissionen können mit Zustimmung der Ständigen Kommission sachverständige Dritte hinzugezogen werden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Ständigen Kommission sind. Die Arbeitsgruppen tagen unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Ständigen Kommission (Berichterstatter). Der Vorsitzende der Ständigen Kommission und der Minister sind von den Sitzungen zu unterrichten und haben Zutritt.

(3) Die Unterkommissionen und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, Protokoll zu führen. Sie sind nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Im übrigen regeln sie ihr Verfahren selbst; soweit sie ihr Verfahren nicht abweichend geregelt haben, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Der abschließende Bericht wird vom Berichterstatter schriftlich in Form einer Beschlußvorlage mit Begründung an die Ständige Kommission gegeben.

(4) An Stelle einer Unterkommission oder einer Arbeitsgruppe kann als Mitglied der Ständigen Kommission ein Beauftragter bestellt werden.

§ 17

Koordination der Arbeit

(1) Die Ständigen Kommission wirkt auf eine Abstimmung der Arbeit der Studienreformkommissionen untereinander und mit der Arbeit der Studienreformkommissionen anderer Länder sowie der Gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder hin.

(2) Der Vorsitzende der Ständigen Kommission lädt regelmäßig — mindestens halbjährlich — die Vorsitzenden der Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge und der Fachkommissionen zur Abstimmung der Arbeit der Studienreformkommissionen ein.

(3) Die Ständige Kommission kann Koordinierungsgruppen für gemeinsame Probleme mehrerer Fachkommissionen bilden. Die Ständige Kommission regelt die Zusammensetzung und bestimmt den Arbeitsauftrag der Koordinierungsgruppen.

§ 18

Finanzierungsplan

Die Ständige Kommission stellt für die Arbeit der Studienreformkommissionen einen Finanzierungsplan auf, der halbjährlich fortzuschreiben ist und der Zustimmung des Ministers bedarf. Kostenwirksame Beschlüsse der Studienreformkommissionen sind nur im Rahmen des Finanzierungsplans zulässig.

§ 19

Beteiligung der Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge

Die Ständige Kommission beteiligt die Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge an allen die Lehramtsstudiengänge betreffenden Angelegenheiten und holt dazu deren Stellungnahme ein. Die Vorsitzenden beider Kommissionen wirken eng zusammen und gewährleisten einen ständigen Erfahrungsaustausch.

III. Abschnitt

Die Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge

§ 20

Wahl der Vorsitzenden, Anwendung von Vorschriften des II. Abschnitts

Die Wahl der Vorsitzenden wird gemäß § 22 durchgeführt. Im übrigen gelten die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend.

IV. Abschnitt

Die Fachkommissionen

§ 21

Anwendung von Vorschriften des II. Abschnitts

Soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird, gilt Abschnitt II für die Fachkommissionen entsprechend.

§ 22

Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Arbeit der Fachkommission. Der Vorsitzende muß Hochschullehrer sein.

§ 23

Unterkommissionen, Arbeitsgruppen, Sachverständige

(1) Die Fachkommission kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission und mit Zustimmung des Ministers zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Studiengänge und Abschlüsse Unterkommissionen und Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Fachkommission kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission Sachverständige zu den Kommissionsberatungen hinzuziehen. Die Ständige Kommission ist über die Einladungen zu unterrichten. Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen Kosten, so ist vorher die Zustimmung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission und die haushaltsrechtliche Zustimmung des Ministers einzuholen. § 3 Abs. 2 Satz 3 bis 6 sind nicht anzuwenden.

§ 24

Arbeitsweise

(1) Die Fachkommission stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Konstituierung im Rahmen ihres Arbeitsauftrags einen konkreten Arbeitsplan auf. Hierzu zählt die Festlegung, in welcher Reihenfolge die Empfehlungen erarbeitet werden sollen und die Festlegung eines Zeitplans für die einzelnen Arbeitsschritte.

(2) Die Fachkommission erarbeitet auf der Grundlage des ihr erteilten Auftrags eine vorläufige Empfehlung und leitet sie vor Anhörung der Hochschulen (§ 11 Abs. 4 Satz 1 NHG) der Ständigen Kommission zu.

(3) Die Ständige Kommission kann um Änderung der vorläufigen Empfehlung nachsuchen. Kommt die Fachkommission dem Änderungsersuchen nicht nach, wird die Empfehlung mit einer Stellungnahme der Ständigen Kommission den Hochschulen zugeleitet. Die Fachkommission kann weitere Stellen hören.

(4) Die Fachkommission überarbeitet die Empfehlung auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen und legt sie über die Ständige Kommission dem Minister vor. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

VORLÄUFIGE RAHMENWAHLORDNUNG
ZU KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSEN
GEMÄSS §§ 80 Abs. 5, 48 NHG

§ 1

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen der Kollegialorgane der Universität Osnabrück.
- (2) Die Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 2

- (1) Das betreffende Kollegialorgan bestimmt einen Angehörigen der Hochschule, auf den der Kanzler seine Aufgaben als Wahlleiter gemäß § 48 Abs. 3 NHG überträgt. Er ist beauftragter Wahlleiter.
Für die Wahlen zur GKL ist beauftragter Wahlleiter der örtliche Wahlleiter in Osnabrück.
- (2) Der beauftragte Wahlleiter darf einen Stellvertreter bestellen sowie Wahlhelfer hinzuziehen.
- (3) Wahltermin ist die Wahlversammlung, in welcher der Abstimmungsvorgang stattfindet. Der Wahltermin soll an

einem nicht vorlesungsfreien Tag liegen und für mindestens zwei Zeitstunden angesetzt sein. Er ist öffentlich. § 49 Abs. 1 NHG findet Anwendung.

§ 3

- (1) Der beauftragte Wahlleiter gibt den Wahltermin durch Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin und muß die Kommission oder den Ausschuß, der gewählt werden soll, bezeichnen. Außerdem muß die Wahlausschreibung die Zahl der Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses in den einzelnen Gruppen sowie den Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten bekanntgeben.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung fordert der beauftragte Wahlleiter die aktiv Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und teilt die Fristen mit.

§ 4

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin bis 16 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie müssen Namen und Anschrift der Bewerber sowie des Vorschlagenden enthalten. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten, deren Reihenfolge ersichtlich sein muß. Der Vorschlagende muß den Vorschlag unterschreiben.
- (3) Kein Bewerber kann auf mehr als einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Kein aktiv Wahlberechtigter kann mehr als einen Wahlvorschlag einreichen. Bewerber, die auf mehr als einer Vorschlagsliste erscheinen, werden vom Wahlleiter

zu einer Erklärung aufgefordert, auf welcher Vorschlagsliste sie kandidieren wollen. Ist eine solche Erklärung nicht zu erhalten, bleibt die Kandidatur auf der zeitlich zuletzt eingereichten Vorschlagsliste bestehen, die übrigen Kandidaturen werden von Amts wegen gelöscht.

§ 5

- (1) Der beauftragte Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt der Abgabe und stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist bei mehreren Wahlvorschlägen deren Reihenfolge nach der Zeitfolge fest. Bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.
- (2) Der beauftragte Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 6

- (1) Der beauftragte Wahlleiter stellt zu Beginn der Wahlversammlung (Wahltermin) fest, ob die Voraussetzungen für die Listenwahl vorliegen oder ob Mehrheitswahl stattfinden muß.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.
- (3) Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam; bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Listenwahl nicht vor, so nehmen die Bewerber von nur einer Liste oder Einzel-

personenlisten an der Mehrheitswahl teil. In der Wahlversammlung können von den aktiv Wahlberechtigten außerdem weitere Einzelbewerber zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (5) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 7

- (1) Der Wahlleiter zählt unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung die Stimmen hochschulöffentlich aus.
- (2) Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der Gesamtzahl der Listenstimmen verteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig ausscheiden.

Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der erste Ersatzmann des Wahlvorschlages nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

- (3) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. Ersatzleute sind die nicht gewählten weiteren Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

Sind keine weiteren Bewerber vorhanden oder sind auf weitere Bewerber keine Stimmen entfallen, werden die Ersatzleute in einem weiteren Wahlgang bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn im Falle des Absatzes 2 gleiche Höchstzahlen vorliegen, entscheidet das vom beauftragten Wahlleiter zu ziehende Los. Im Falle des Absatzes 3 findet zuvor ein weiterer Wahlgang statt.
- (5) Der beauftragte Wahlleiter teilt das Ergebnis der Auszählung dem Wahlausschuß unmittelbar nach der Auszählung und der Verteilung der Sitze mit. Der Wahlausschuß stellt gemäß § 48 Abs. 3 Satz 4 NHG das Wahlergebnis unverzüglich fest. Der Wahlausschuß kann seinen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Feststellung beauftragen.
- (6) Über die Wahlversammlung und die Feststellung des Wahlausschusses ist je ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

- (1) Sind bei der ersten Wahl nicht alle Sitze besetzt worden, oder ist bei Freiwerden von Mitgliedschaften kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, das nachrücken könnte, muß unverzüglich eine Nachwahl erfolgen.
- (2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen gemäß § 1 Abs. 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 9

- (1) Gegen Rechtsverstöße bei der Wahl steht allen aktiv und passiv Wahlberechtigten das Recht des Einspruchs zu.

- (2) Über den Einspruch entscheidet gemäß § 48 Abs. 3 Satz 4 NHG der Wahlausschuß.

§ 10

- (1) Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Wahltermin beim beauftragten Wahlleiter eingelegt werden. Der Einspruch des beauftragten Wahlleiters wird unmittelbar beim Wahlausschuß eingelegt.
- (2) Dem Einspruch kann nur stattgegeben werden, wenn der gerügte Fehler zu einer anderen Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 11

In Zweifelsfragen ist die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung (NHWVO) vom 26. September 1978 zur Auslegung heranzuziehen.

§ 12

Diese Vorläufige Rahmenwahlordnung tritt am 11. Juli 1979 in Kraft.

D I E K O N Z I L S M I T G L I E D E R

7 : 2 : 2 : 2 (49 : 14 : 14 : 14)

1. Professoren (bis 31. 3. 81)

Arens	Jungblut	Niehaus
Axmacher	Kamlah	Papp
Beckermann	Karrer	Petersen
Behncke	Knapp	Reiffen
Behrmann	Krause	Ringhofer
Bennhold	Kriz	Salzmann
Bröker	Künzel	Scheer
Cohors-Fresenborg	Lang, M.	Schwarze
Damus	Loser	Schmitt, K.
Daxner	Lieth	Seele
Garber	Lueken	Szell
Hartong	Maas	Thöming
Hertel	Machemer	Trapp
Höfer, K.	Mohr	Weber, H.
Horstmann	Müller, H.	Westphalen
Husemann	Müller-Kohlenberg	Wiegmann
		Viet

2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (bis 31. 3. 81)

Aschmoneit	Krüger, A. K.
Dunkerbeck	Kuropka
Franzius	Schusser
Gilgenmann	Schweers
Hampf	Stonjek
Hochberger	Treulieb
Kasperlik	Weber, R.

3. Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (bis 31.3.81)

Bahlmann	Ottens
Ehrenberg	Otto
Halbritter	Reichelt
Klaes	Rister, H.-J.
Körner	Roitzheim
Meschke	Schniederberend
Neuhaus	Zimmermann

4. Studenten (bis 31. 3. 80)

Bollmann	Maletz	v. Ohr
Bromisch	Mellentín	Ollmann
Gieskemeyer	Morr	Scheid
Kückelmann	Mose	Schröder, R.
		Schulze, H.
		Schwertmann

5. Sitzungsvorstand

Freudenberg (P)
Lindner (WM)
Schluck (MTV)
Schröder, R. (St)

ZENTRALE KOLLEGIALORGANE I

	<p>Senat 7 : 2 : 2 : 2 : 2 (Wahl-Mitglieder)</p>	<p>Verwaltungskommission für die Abteilung Vechta 7 : 2 : 2 : 2 : 2</p>	<p>Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung 7 : 2 : 2 : 2 : 2</p>
<p>Professoren (bis 31. 3. 81)</p>	<p>Behrmann Hertel Niehaus Reiffen Salzmann Wenzel Westphalen</p>	<p>Bartels Lankes Müller, H. Papp Seele Schmitt v. Mühlenfels Wiegmann</p>	<p>Bieritz Busch Cohors-Fresenborg Hartong Hüttermann Niehaus Otten</p>
<p>Wissenschaftl. u. künstlerische Mitarbeiter (bis 31. 3. 81)</p>	<p>Krüger, M. v. Laer</p>	<p>v. Laer Warnken</p>	<p>Becker, G. Kasperlik</p>
<p>Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (bis 31. 3. 81)</p>	<p>Kitte Meschke</p>	<p>Bahlmann Halbritter</p>	<p>Elixmann Hügelmeyer</p>
<p>Studenten (bis 31. 3. 80)</p>	<p>Schulze, H. Seestern-Pauly</p>	<p>Bungen Maletz</p>	<p>Ahlborn Mose</p>
<p>Vorsitzender/Leiter Vertreter</p>	<p>Horstmann Trapp, Behrmann</p>	<p>Müller, H. Linke</p>	<p>Hartong Niehaus</p>

ZENTRALE KOLLEGIALORGANE II

	Wahlausschuß 2 : 2 : 2 : 2	Örtlicher Wahlausschuß Osnabrück 1 : 1 : 1 : 1	Örtlicher Wahlausschuß Vechta 1 : 1 : 1 : 1	Übernahme- kommission (3 + 2) : 0 : 0 : 0
Professoren bis 30. 9. 80	Hepp Ringhofer	Ringhofer	Hepp	Damus Lieth Vetter (ständige Mitglieder)
Wissenschaftl. und künstlerische Mitarbeiter bis 30. 9. 80	Frühling Scheffczyk	Scheffczyk	Frühling	
Mitarbeiter im techn. und Ver- waltungsdienst bis 30. 9. 80	Kardatzki Lange, K.-H.	Lange, K.-H.	Kardatzki	
Studenten bis 30. 9. 79	Schlatermund Scholz	Schlatermund	Scholz	
Vorsitzender Stellvertreter	Ringhofer Frühling	Ringhofer	Frühling	
Mahlleiter	Volle	Schluck	Körner	

STÄNDIGE ZENTRALE KOMMISSIONEN
DER HOCHSCHULE (§ 93 NHG)

	Haushalts- und Planungskommission 4 : 1 : 1 : 1	Zentrale Studienkommission 7 : 3 : 0 : 3	Bibliotheks- Kommission 4 : 1 : 1 : 1
Vorsitzender	Leiter der Hochschule: Horstmann	1. Vizepräsident: Trapp	2. Vizepräsident: Behrmann
Vertreter	Kanzler: Volle	2. Vizepräsident: Behrmann	1. Vizepräsident Trapp
Professoren (bis 31. 3. 81)	Freudenberg Meyer-Ehmsen Schmitt, Karl Westphalen	Cohors-Fresenborg Geuß Hartkämper Hartong Lechner Müller-Kohlenberg Scheer	Garber Hanschmidt Krause Storch
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (bis 31. 3. 81)	Tobias	Frühling Stonjek Ströbel	Sieg
Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (bis 31. 3. 81)	Schütt	-	Elschenbroich
Studenten (bis 31. 3. 80)	Riegel	Brinkmeyer Duisen Sager	Goltz

ZENTRALE KOMMISSIONEN

	Kommission f. Weiterbildung 7 : 2 : 2 : 2	Organisationskommission 7 : 2 : 2 : 2	Kommission f. das Akademische Auslandsamt 4 : 1 : 1 : 1	Kommission f. ein Sprachenzentrum 7 : 2 : 2 : 2	Kommission f. Studentenberatung 7 : 2 : 2 : 2
Professoren	Axmacher Bärwinkel Bartram Hartkämper Maas Müller, H. Perl	Eisfeld Kamlah Niehhaus Salzmann Széll Tücke Windhorst	Behncke Gripenburg Husemann Roberts	Bieritz Bröker Grannis Hartkämper Husemann Westphalen Wriedt	Bierbrauer Freudenberg Kriz Linke Machemer Müller, H. Petersen
Wissenschaftl. u. künstlerische Mitarbeiter	Kasperlik Treulieb	Halfmann v. Laer	Thor	Thor Vollmer	Howe Scheppers
Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst	Roitzheim Wegmann	Höfner Körner	Schluck	Ostermeyer Schluck	Halbritter Langen
Studenten	Becker Goltz	Schmidt, D. Seestern-Pauly	Gellrich	Ludden N.N.	Goltz Wellnig
Vorsitzender Stellvertreter	Müller, H. Axmacher	Niehaus Kamlah	Husemann Behncke	Bieritz Vollmer	NN NN

ABKOMMEN

Über den Austausch und die Aufnahme von Studenten, Lehrenden und sonstigen Mitarbeitern
zwischen der Universität Osnabrück und der Universität d'Angers

I.

Studentenaustausch

1. Die Universität d'Angers wird bis zu 2 (4) Studenten der Universität Osnabrück für ein volles (ein halbes) Akademisches Jahr, beginnend mit dem Akademischen Jahr 1979/80 aufnehmen. Als Gegenleistung nimmt die Universität Osnabrück eine entsprechende Anzahl von Studenten der Universität d'Angers auf.
2. Die Universität d'Angers wird Hilfestellung leisten bei der Beschaffung von Unterkunft. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Osnabrücker Studenten. Die Universität Osnabrück wird im Gegenzuge behilflich sein, Unterkunft für die Studenten der Universität d'Angers, die in Osnabrück studieren werden, zu beschaffen. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Studenten aus Angers.
3. Beide Universitäten verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren.
4. Die beiden Universitäten bieten den Austauschstudenten ein angemessenes Studienprogramm. Die Ausbildung an der Gastuniversität kann, braucht aber nicht schriftliche und/oder mündliche Prüfungen zu umfassen. Die Universität Osnabrück verpflichtet sich, die an der Universität d'Angers erbrachten Studienleistungen auf Wunsch in einem angemessenen Rahmen anzuerkennen, so daß den Austauschstudenten keine unnötigen Nachteile erwachsen.
5. Die beiden Universitäten sind jeweils für die Auswahl ihrer Austauschstudenten verantwortlich und achten bei der Auswahl darauf, daß die Studenten hinreichende Sprachkenntnisse haben, um den vereinbarten Studienprogrammen folgen zu können.
6. Studenten beider Universitäten, die im Rahmen der Austauschvereinbarungen studieren, unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studenten der gastgebenden Universität und genießen dieselben Rechte. Studenten aus Angers werden an der Universität Osnabrück mit besonderem Status eingeschrieben.
7. Den Studenten wird dringend empfohlen, eine Zusatzversicherung abzuschließen.
8. Die Universitäten verpflichten sich, Studenten der Partneruniversitäten, die darüber hinaus an den entsprechenden Universitäten studieren, soweit wie möglich zu unterstützen.

II.

Austausch und Aufnahme von Lehrenden, Graduierten und sonstigen Mitarbeitern

1. Die Hochschulen verpflichten sich, den Austausch von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Graduierten durch geeignete Maßnahmen gezielt zu fördern. Dies betrifft insbesondere gemeinsame Projekte und Forschungsprogramme.
2. Die Universität Osnabrück verpflichtet sich, den Austausch von sonstigen Mitarbeitern durch geeignete Maßnahmen gezielt zu fördern.

III.

Studienaufenthalte und Tagungen

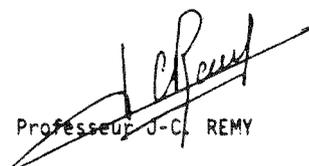
Die Universitäten erklären sich bereit, kürzere Studienaufenthalte (ein bis zwei Wochen) bzw. Exkursionen studentischer Gruppen zur Partneruniversität zu fördern.

IV.

Austausch von Publikationen

Die Universitäten verpflichten sich ferner, wissenschaftliche Publikationen, universitätsinterne Zeitungen und Zeitschriften, Veranstaltungsverzeichnisse und Berichte auszutauschen.

Osnabrück, den 29. Juni 1979


Professeur J.-C. REMY

Président
de l'Université d'Angers



Prof. Dr. M. HORSTMANN

Präsident
der Universität Osnabrück

A C C O R D

entre l'Université d'Osnabrück et l'Université d'Angers portant sur l'échange et l'accueil
d'étudiants, d'enseignants et autres membres du personnel

I.

Echange d'étudiants

1. L'Université d'Angers accueillera jusqu'à 2 (4) étudiants de l'Université d'Osnabrück par année (semestre) universitaire à partir de l'année universitaire 1979/80. L'Université d'Osnabrück accueillera le même nombre d'étudiants de l'université d'Angers par année (semestre) universitaire.
2. L'Université d'Angers garantit aux étudiants d'Osnabrück un logement adéquat dès leur arrivée. Le financement de ces logements sera pris en charge par les étudiants d'Osnabrück. L'Université d'Osnabrück fournira de même un logement aux étudiants de l'Université d'Angers désirant étudier à Osnabrück. Le financement de ces logements sera pris en charge par les étudiants d'Angers.
3. Les universités signataires renoncent à recouvrer des droits d'inscription pour les étudiants étrangers concernés par l'accord.
4. Les universités signataires proposent aux étudiants entrant dans le cadre de l'échange un programme d'études approprié. Les études poursuivies dans l'université d'accueil peuvent facultativement comprendre des examens écrits et/ou oraux. Les universités s'engagent à tenir compte des résultats acquis aux divers contrôles de connaissances par les étudiants dans les universités d'accueil pour la validation de l'année universitaire (du semestre), afin que leur séjour ne soit pas préjudiciable.
5. Chacune des universités signataires sélectionne ses étudiants ayant posé leur candidature pour un séjour d'études à l'étranger. Les deux universités veillent à ce que ces étudiants disposent des connaissances linguistiques nécessaires pour le programme d'échange.
6. Les étudiants des deux universités faisant un séjour d'études dans le cadre de l'échange sont soumis aux mêmes réglementations universitaires que les étudiants de l'université d'accueil et jouissent des mêmes droits qu'eux. Les étudiants d'Angers reçoivent un statut spécial lors de leur inscription à Osnabrück.
7. Il est fortement recommandé aux étudiants participant aux échanges de s'inscrire à une mutuelle.
8. Les universités s'engagent à aider dans la mesure du possible les étudiants de l'université jumelle qui font un séjour d'études n'entrant pas dans le cadre de l'échange.

II.

Echange et accueil d'étudiants préparant un travail de recherche,
d'enseignants et autres membres du personnel de l'université

1. Les universités s'engagent à favoriser expressément grâce à des mesures appropriées l'échange de toutes catégories d'enseignants et d'étudiants préparant un travail de recherche, en particulier dans le cas de projets et programmes de recherche communs aux deux universités.
2. Les universités s'engagent à favoriser, grâce à des mesures appropriées, l'accueil des autres membres du personnel non enseignant de l'université jumelle dans le respect de leurs statuts.

III.

Séjours d'études et congrès

Les universités se déclarent prêtes à favoriser de courts séjours d'études (une à deux semaines) et des voyages d'études entrepris par des groupes d'étudiants de l'université jumelle.

IV.

Echange de publications

Les universités s'engagent à échanger publications scientifiques, journaux et revues universitaires et listes de leurs cours.

Osnabrück, le 29 Juin 1979


Professeur J.-C. Remy
Président
de l'Université d'Angers


Prof. Dr. M. Horstmann
Präsident
der Universität Osnabrück

ABKOMMEN

über den Austausch und die Aufnahme von Studenten, Lehrenden und sonstigen Mitarbeitern
zwischen der Universität Osnabrück und der Universität Catholique de l'Ouest

I.

Studentenaustausch

1. Die Universität Catholique de l'Ouest wird bis zu 2 (4) Studenten der Universität Osnabrück für ein volles (ein halbes) Akademisches Jahr, beginnend mit dem Akademischen Jahr 1979/80 aufnehmen. Als Gegenleistung nimmt die Universität Osnabrück eine entsprechende Anzahl von Studenten der Universität Catholique de l'Ouest auf.
2. Die Universität Catholique de l'Ouest wird bei der Beschaffung von Zimmern behilflich sein. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Osnabrücker Studenten. Die Universität Osnabrück wird im Gegenzuge behilflich sein, Unterkunft für die Studenten der Universität Catholique de l'Ouest, die in Osnabrück studieren werden, zu beschaffen. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Studenten aus Angers.
3. Beide Universitäten verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren.
4. Die beiden Universitäten bieten den Austauschstudenten ein angemessenes Studienprogramm. Die Ausbildung an der Gastuniversität kann, braucht aber nicht schriftliche und/oder mündliche Prüfungen zu umfassen. Die Universitäten verpflichten sich, die an den gastgebenden Universitäten erbrachten Studienleistungen auf Wunsch in einem angemessenen Rahmen anzuerkennen, so daß den Austauschstudenten keine unnötigen Nachteile erwachsen.
5. Die beiden Universitäten sind jeweils für die Auswahl der Austauschstudenten verantwortlich und achten bei der Auswahl darauf, daß diese Studenten hinreichende Sprachkenntnisse haben, um den vereinbarten Studienprogrammen folgen zu können.
6. Studenten beider Universitäten, die im Rahmen der Austauschvereinbarungen studieren, unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studenten der gastgebenden Universität und genießen dieselben Rechte. Studenten aus Angers werden an der Universität Osnabrück mit besonderem Status eingeschrieben.
7. Den Studenten wird dringend empfohlen, eine Zusatzversicherung abzuschließen.
8. Die Universitäten verpflichten sich, Studenten der Partneruniversitäten, die darüber hinaus an den entsprechenden Universitäten studieren, soweit wie möglich zu unterstützen.

II.

Austausch und Aufnahme von Lehrenden, Graduierten und sonstigen Mitarbeitern

1. Die Universitäten verpflichten sich, den Austausch von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Graduierten durch geeignete Maßnahmen gezielt zu fördern. Dies betrifft insbesondere gemeinsame Projekte und Forschungsprogramme.
2. Die Universitäten verpflichten sich, den Austausch von sonstigen Mitarbeitern durch geeignete Maßnahmen gezielt zu fördern.

III.

Studienaufenthalte und Tagungen

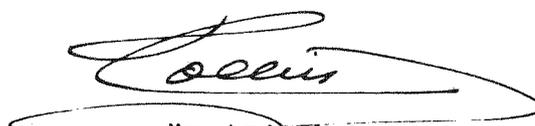
Die Universitäten erklären sich bereit, kürzere Studienaufenthalte (ein bis zwei Wochen) bzw. Exkursionen studentischer Gruppen zur Partneruniversität zu fördern.

IV.

Austausch von Publikationen

Die Universitäten verpflichten sich ferner, wissenschaftliche Publikationen, universitätsinterne Zeitungen und Zeitschriften, Veranstaltungsverzeichnisse und Berichte auszutauschen.

Osnabrück, den 29. Juni 1979


Mgr. LOUIS COLLIN
Recteur
de l'Université Catholique de l'Ouest


Prof. Dr. M. HORSTMANN
Präsident
der Universität Osnabrück

A C C O R D

entre l'Université d'Osnabrück et l'Université Catholique de l'Ouest portant sur l'échange et l'accueil d'étudiants, d'enseignants et autres membres du personnel

I.

Echange d'étudiants

1. L'Université Catholique de l'Ouest accueillera jusqu'à 2 (4) étudiants de l'Université d'Osnabrück par année (semestre) universitaire à partir de l'année universitaire 1979/80. L'Université d'Osnabrück accueillera le même nombre d'étudiants de l'Université Catholique de l'Ouest par année (semestre) universitaire.
2. L'Université Catholique de l'Ouest garantit aux étudiants d'Osnabrück un logement adéquat dès leur arrivée. Le financement de ces logements sera pris en charge par les étudiants d'Osnabrück. L'Université d'Osnabrück fournira de même un logement aux étudiants de l'Université Catholique de l'Ouest désirant étudier à Osnabrück. Le financement de ces logements sera pris en charge par les étudiants de l'Université Catholique de l'Ouest.
3. Les universités signataires renoncent à recouvrer des droits d'inscription pour les étudiants étrangers concernés par l'accord.
4. Les universités signataires proposent aux étudiants entrant dans le cadre de l'échange un programme d'études approprié. Les études poursuivies dans l'université d'accueil peuvent facultativement comprendre des examens écrits et/ou oraux. Les universités s'engagent à tenir compte des résultats acquis aux divers contrôles de connaissances par les étudiants dans les universités d'accueil pour la validation de l'année universitaire (du semestre), afin que leur séjour ne soit pas préjudiciable.
5. Chacune des universités signataires sélectionne ses étudiants ayant posé leur candidature pour un séjour d'études à l'étranger. Les deux universités veillent à ce que ces étudiants disposent des connaissances linguistiques nécessaires pour le programme d'échange.
6. Les étudiants des deux universités faisant un séjour d'études dans le cadre de l'échange sont soumis aux mêmes réglementations universitaires que les étudiants de l'université d'accueil et jouissent des mêmes droits qu'eux. Les étudiants de l'Université Catholique de l'Ouest reçoivent un statut spécial lors de leur inscription à Osnabrück.
7. Il est fortement recommandé aux étudiants participant aux échanges de s'inscrire à une mutuelle.
8. Les universités s'engagent à aider dans la mesure du possible les étudiants de l'université jumelle qui font un séjour d'études n'entrant pas dans le cadre de l'échange.

II.

Echange et accueil d'étudiants préparant un travail de recherche, d'enseignants et autres membres du personnel de l'université

1. Les universités s'engagent à favoriser expressément grâce à des mesures appropriées l'échange de toutes catégories d'enseignants et d'étudiants préparant un travail de recherche, en particulier dans le cas de projets et programmes de recherche communs aux deux universités.
2. Les universités s'engagent à favoriser, grâce à des mesures appropriées, l'accueil des autres membres du personnel non enseignant de l'université jumelle dans le respect de leurs statuts.

III.

Séjours d'études et congrès

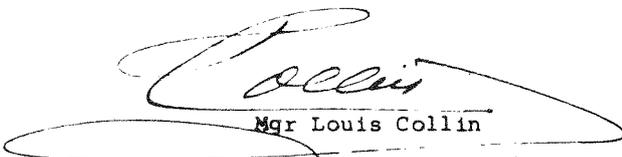
Les universités se déclarent prêtes à favoriser de courts séjours d'études (une à deux semaines) et des voyages d'études entrepris par des groupes d'étudiants de l'université jumelle.

IV.

Echange de publications

Les universités s'engagent à échanger publications scientifiques, journaux et revues universitaires et listes de leurs cours.

Osnabrück, le 29 Juin 1979


Mgr Louis Collin
Recteur
de l'Université Catholique de l'Ouest


Prof. Dr. M. Horstmann
Präsident
der Universität Osnabrück